

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover (FHH)

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008 in der Fassung der 2. Änderung im Verkündungsblatt 4/2011 vom 26.5.2011.

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
- einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(3) Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit beinhaltet 14 Pflichtmodule mit einer Gesamtzahl von 180 Credits (CR).

Auf den **ersten Studienabschnitt** entfallen die Module M1, M2, M3, M4, M5, M6 und M11 mit insgesamt 90 Credits (Anlage B1, Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt).

Auf den **zweiten Studienabschnitt** entfallen die übrigen Module mit insgesamt 90 Credits (Anlage B2 Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt).

(4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn

- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
- der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 13 Monaten wahrgenommen wird. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

(6) Für das im Rahmen von M 11 abzuleistende Praktikum gilt die entsprechende Praktikumsordnung.

§ 3 Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.

(2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 4 Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.

(3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
- die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag aus besonderen Gründen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehen Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn:

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

§ 5 Teilzeitstudium

In besonderen Fällen kann bei der Rückmeldung ein Teilzeitstudium für maximal ein Studienjahr beantragt werden. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50 % der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden.

Zusammen mit dem Antrag ist eine besondere berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudienjahres verlängert sich die Regelstudienzeit um die entsprechende Zeit. Alles Weitere regelt § 11 der Immatrikulationsordnung. Das erste Semester ist nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

(2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorge-

schriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt auf der Basis eines Beschlusses des Präsidiums (§ 37 Abs.1 Ziffer 5b NHG) am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung durch das Präsidium am 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung
Genehmigung durch das Präsidium am 31.8.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung
Fakultätsrat: 27.4.2010
Genehmigung durch das Präsidium am 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Informationen zu den Anlagen B1 und B2

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

I. Innerhalb der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden, die aber nicht als Modul- oder Modulteilprüfungen gelten. In Prüfungsvorleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über Teile der in dem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügt. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet. Die in den Anlagen B1 und B2 und im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung gem. § 6 Allgemeinen Teils. Für die Wiederholung von Prüfungsvorleistungen gilt § 11 des Allgemeinen Teils sinngemäß.

II. Folgende Arten von Modulabschlussprüfungen sind zulässig:

- 1) **Hausarbeit:** Form und Umfang sind mit der prüfenden Person abzustimmen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person um bis die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung oder eines anderen gravierenden Hinderungsgrundes kann in der Regel um höchstens vier weitere Wochen hinausgeschoben werden.
- 2) **Klausur:** Die Zeitdauer bestimmt sich nach Art und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung und unter Beachtung des Gesamtmodul-CR-Wertes und wird von der prüfenden Person festgelegt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln, die bei der Klausur verwendet werden dürfen, entscheidet die bzw. der Prüfende.

- 3) **Portfolio:** Ein Portfolio soll die selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Das Portfolio setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtteil zusammen. Der Pflichtteil enthält eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls, eine zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung (z.B. auf der Grundlage eines Lerntagebuchs) sowie einen Begründungskommentar der zur Auswahl der im Wahlpflichtteil erfassten Dokumente. Der Wahlpflichtteil enthält eine von der zu prüfenden Person bestimmte Auswahl an Materialien (z.B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die zu prüfende Person ihre Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele dokumentiert.
- 4) **Mündliche Prüfung:** Sie findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- 5) **Referat:** Es umfasst die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- 6) **Präsentation:** Für die Präsentation gilt § 7 Abs. 11 des Allgemeinen Teils.
- 7) **Berufspraktische Übung:** Bei der berufspraktischen Übung soll die zu prüfende Person die Beherrschung der betreffenden praktischen Tätigkeiten auf theoretischer Grundlage nachweisen und die Fähigkeit unter Beweis stellen, gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch zu würdigen.
- 8) **Bericht:** Der Bericht dokumentiert Verlauf, Ergebnisse und Erkenntnisse einer Praxisphase einschließlich deren kritischer Würdigung.
- 9) **Entwurf:** Der Entwurf umfasst die schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis.

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Die Ausführungen von Anlage B1 gelten auch für die Anlage B2. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

1) Die **Bachelor-Arbeit** ist in schriftlicher und digitalisierter Form fristgemäß im Prüfungsamt des jeweiligen Studienganges abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit, selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

2) Die **Bachelor-Arbeit** ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Arbeit betreut haben muss. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

3) **Mündliche Abschlussprüfung:** Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Ein Protokoll ist zu führen. Im Übrigen gilt § 22 Allgemeiner Teil. Die mündliche Abschlussprüfung kann auch schon vor Anfertigung der Bachelor-Arbeit abgelegt werden.

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul- kennungs- nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|--|---|--|---------------------------|------------------------------------|------------|----------------|--|--------------------------|------------------------------|
| BSW-101 | Modul 1: Problemorientiertes Lernen | 15 9 | P | | | | | | |
| | Erkennen und Bearbeiten einer als gesellschaftlich und für die Soziale Arbeit relevanten Aufgabenstellung in Teamarbeit; Auseinandersetzung mit der fachspezifischen Fragestellung in Theorie und Praxis; Präsentation der Arbeitsergebnisse; Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitstechniken und Reflexion des eigenen Lernprozesses. | | Pflicht | BSW-101-01 Erstsemesterprojekt | 9 | 15 | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | Präsentation (unbenotet) | 0 (unbenotetes Modul) | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul- kennungs- nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemer- kungen |
|-------------------------------|--|---|------------------|---|-----|------------------------|------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| BSW-102 | Modul 2: Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession | 15 10 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden erwerben Grund- kenntnisse über Soziale Arbeit als Wis- senschaft und deren Bezugsdisziplinen und können ihre Arbeitsergebnisse des Erstsemesterprojektes theoretisch ein- ordnen. Sie gewinnen ein Verständnis von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit über einen geschichtlichen und theoretischen Zugang sowie einen Über- blick über Analyse- und Handlungszu- sammenhänge. Sie erwerben Erfahrun- gen im Erstellen einer wissenschaftlichen Hausarbeit. | | Pflicht | BSW-102-01 Theoretische und geschichtli- che Grundlagen Sozialer Arbeit | 2 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-102-02 Analytische Methoden So- zialer Arbeit | 4 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-102-03 Handlungszu- sammenhänge Sozialer Arbeit | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | Hausarbeit (unbenotet) | 0 (unbenotetes Modul) | Näheres siehe Modulhandbuch. | |

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|--|--|---------------|---|-----|---------|------------------------------------|------------|------------------------------|
| BSW-103 | Modul 3: Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I | 10 8 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage von Gesellschaftstheorien gesellschaftliche Fragestellungen in ihren historischen, kulturellen, soziologischen und ökonomischen Dimensionen zu erkennen. Sie sind in der Lage, diese theoretisch in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit einzuordnen. | | Pflicht | BSW-103-01 Theoretische Grundlagen | 4 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-103-02 Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | Hausarbeit oder Referat | 10/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|--|--|---------------|-------------------------|-----|---------|------------------------------------|------------|------------------------------|
| BSW-104 | Modul 4: Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I | 15 12 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden erwerben elementares Wissen über das Rechtssystem der Bundesrepublik als einer normativen gesellschaftlichen Grundlage in seiner internationalen Einbindung. Sie besitzen Grundkenntnisse in Methoden der Auslegung des Rechtes. Sie besitzen die Fähigkeit zur Problemlösung auf der Grundlage einschlägiger Rechtsnormen. | | Pflicht | BSW-104-01 Recht I | 8 | 10 | Klausur | | |
| | Die Studierenden entwickeln ebenfalls ein Verständnis von Ethik als einer weiteren normativen Tiefendimension der Sozialen Arbeit mit kritischer Reflexion auf das Menschenbild und den Menschenrechtsbegriff. | | Pflicht | BSW-104-02 Ethik I | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | | | 15/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|---------------|---|-----|---------|------------------------------------|------------|------------------------------|
| BSW-105 | Modul 5: Zielgruppen und Lebensweisen I | 10 8 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden können menschliches Handeln und Erleben im sozialen Kontext analysieren. Dazu besitzen sie Wissen über die Sozialisation und Entwicklung von Menschen und das in Interaktionen aktualisierte psychische Geschehen sowie Kenntnisse der vielfältigen Lebensweisen spezifischer Zielgruppen. | | Pflicht | BSW-105-01 Erleben, Lernen und Handeln im Soz. Kontext | 4 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-105-02 Vielfalt von Lebensweisen | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | | Referat oder Portfolio | 10/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|---------------|--|-----|---------|---|------------|------------------------------|
| BSW-106 | Modul 6: Handlungskonzepte und Methoden I | 15 12 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden erwerben die fachliche und persönliche Kompetenz, Einzelne und Gruppen in verschiedenen Lebenslagen professionell begleiten und beraten zu können. Sie kennen Methoden und Verfahren Sozialer Arbeit, handlungstheoretische Grundlagen oder Grundlagenwissen der Wahrnehmung und Kommunikation und können dieses anwenden. | | Pflicht | BSW-106-01 Beratung | 4 | 5 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-106-02 Grundlagen der Erziehung und Bildung | 4 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-106-03 Methoden und Verfahren Sozialer Arbeit | 4 | 5 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-106-04 Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation | 4 | 5 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-106-05 Handlungstheoretische Grundlagen | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | | Mündliche Prüfung oder berufspraktische Übung | 15/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modul- kennungs- nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemer- kungen |
|-------------------------------|---|---|------------------|---|-----|-------------------------|------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| BSW-207 | Modul 7: Gesellschaftliche Bedin- gungen II | 10 8 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden erkennen und analysieren soziale Probleme in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen. Dabei soll der Perspektivwechsel (strukturelle, ökonomische, institutionelle Bedingungen, soziale Lage, rechtliche Rahmenbedingungen, sozialstaatliche Entwicklungen und Handlungsstrategien u. a.) dazu beitragen, lösungsorientiert mit Interessengegensätzen umzugehen, um potentielle, individuelle und gesellschaftliche Handlungsstrategien zu eruieren. | | Pflicht | BSW-207-01 Sozialwissen- schaftliche For- schung und Vermittlung | 4 | 5 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-207-02 Differenz und Dominanz im gesellschaftli- chen Zusam- menhang | 4 | 5 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-207-03 Organisation und Gesellschaft | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | Hausarbeit oder Referat | 10/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. | |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|---------------|-------------------------|-----|---------|------------------------------------|------------|------------------------------|
| BSW-208 | Modul 8: Normative Bedingungen der Sozialen Arbeit II | 10 10 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über normative Denkstrukturen in Recht und Ethik. Sie erwerben die Fähigkeit zur Lösung komplexer Rechtsprobleme und reflektieren über die Gewinnung eines eigenen moralischen Urteilsvermögens ein vertieftes Verständnis berufsethischer Standards unter Einbeziehung von Werthaltungen von Klienten und Klientinnen sowie einer allgemeiner Ethosbildung. | | Pflicht | BSW-208-01 Recht II | 6 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-208-02 Ethik II | 4 | 5 | Hausarbeit | | |
| | | | | | | | | 10/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|------------|--|-----|---------|--|------------|------------------------------|
| BSW-209 | Modul 9: Zielgruppen und Lebensweisen II | 10 8 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die Belastungen und Bewältigungsstrategien von Menschen, die unter einschränkenden oder ausgrenzenden Bedingungen leben; dabei können sie den jeweils gewählten Erkenntniszugang mit explizitem Bezug zu humanwissenschaftlichen Theorien bzw. Modellen begründen und reflektieren. | | Pflicht | BSW-209-01 Leben in einschränkenden Situationen | 4 | 5 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-209-02 Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | | Berufspraktische Übung, Referat oder mündliche Prüfung | 10/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modulkennungsnummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|---------------------|--|--|---------------|--|-----|---------|------------------------------------|--|-----------------------|
| BSW-210 | Modul 10: Handlungskonzepte und Methoden II | 15 11 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse verschiedener Handlungs- methoden und können sie in handlungslei- tende Theorien Sozialer Arbeit einordnen und kontextorientiert anwenden. | | Wahlpflicht | BSW-210-01 Lebensweltori- entierete Bera- tung | 8 | 10 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-210-02 Ästhetische Praxis | 8 | 10 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-210-03 Soziale Grup- penarbeit | 8 | 10 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-210-04 Sozialraumorien- tierung als Handlungsprin- zip | 8 | 10 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-210-05 Sozialmanage- ment | 8 | 10 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-210-06 Vertiefung spe- zifischer Kompe- tenzen | 3 | 5 | | | |
| | | | | | | | | Präsentation oder münd- liche Prüfung | 15/125 |

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

| Modul- kennungs- nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemer- kungen |
|-------------------------------|--|---|------------------|---|-----|---------|------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| BSW-111 | Praktikum | 10 2 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, individuelle, soziale, professionelle und ökonomische Interessen in der Sozialen Arbeit zu identifizieren sowie ein kritisches Bewusstsein für die Aus- und Wechselwirkungen Sozialer Arbeit mit ihrem Umfeld. Sie erkennen die Notwendigkeit, dass soziale Arbeit eine belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit Empathie für soziale Problemstellungen und eine selbstkritische Haltung auf Basis eines reflektierten Menschenbildes erfordert. | | Pflicht | BSW-111-01 Begleitetes Blockpraktikum | 2 | 10 | Bericht (unbenotet) | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 0 (unbenotetes Modul) | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|---------------|--|---|---------|--|-----------------------|------------------------------|
| BSW-212 | Modul 12: Projekt | 15 9 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden können Praxissituationen und -probleme eigenständig analysieren; entwickeln Handlungskonzepte und erwerben Handlungskompetenz in einem Praxisfeld religions-, gemeindepädagogischer, sozialer oder diakonischer Arbeit; können berufsfeldbezogene Erfahrungen und das im Studium erworbene theoretische Wissen für Praxisprojekte nutzen; können problemorientiert und kooperativ arbeiten; können ihr Praxisverständnis und ihre Projektzielsetzungen für andere nachvollziehbar machen und den eigenen Projektansatz präsentieren. | | Wahlpflicht | BSW-212-01 Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit | 9 | 15 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-212-02 Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit | 9 | 15 | | | |
| | | | Wahlpflicht | BSW-212-03 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit | 9 | 15 | | | |
| | | | | Wahlpflicht | BSW-212-04 Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse | 9 | 15 | | |
| | | | | | | | Hausarbeit oder Referat oder Entwurf oder Präsentation (unbenotet) | 0 (unbenotetes Modul) | Näheres siehe Modulhandbuch. |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|---------------|-------------------------------|-----|---------|------------------------------------|------------|------------------------------|
| BSW-213 | Modul 13: Bachelorarbeit | 15 2 | P | | | | | | |
| | Die Studierenden zeigen die Fähigkeit, soziale und pädagogische Problemstellungen auf Basis sozialarbeitswissenschaftlicher sowie bezugswissenschaftlicher Theorien zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und selbständig Lösungsstrategien und Konzepte zu entwickeln und zu begründen. | | Pflicht | BSW 213-01 Bachelor-Arbeit | 2 | 15 | Bachelor-Arbeit | | |
| | Bündelung des im Studium erworbenen Wissens. Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines gewählten Themas der Sozialen Arbeit, diskursive Begleitung in einer Studiengruppe und schriftliche Darstellung der wissenschaftlichen Arbeit. | | | | | | | 15/185 | Näheres siehe Modulhandbuch. |
| | | | | | | | | | |

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

| Modul-kennungs-nummer | Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte | Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS | Modul P WP | Bezeichnung - Teilmodul | SWS | Credits | Prüfungsform/ Leistungsnachweis | Gewichtung | Besondere Bemerkungen |
|-----------------------|--|--|---------------|---|-----|---------|------------------------------------|------------|------------------------------|
| BSW-214 | Modul 14: Professionen und Disziplinen | 15 10 | P | | | | | | |
| | Grundlegendes Verständnis der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit sowie Präsentation eigener fachlicher Positionen; Verständnis von sozialen und pädagogischen Problemstellungen in der Gesellschaft und deren Bearbeitung; Überblick und Wissen über die Bedingungen beruflicher Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit, Diakonie, Gemeinde- und Religionspädagogik. | | Pflicht | BSW-214-01 Professionelles Selbstverständnis für die Berufsorientierung und Berufswahl | 8 | 10 | | | |
| | | | Pflicht | BSW-214-02 Fachliche Vertiefung und mündliche Abschlussprüfung | 2 | 5 | Mündliche Abschlussprüfung | | |
| | | | | | | | | 15/125 | Näheres siehe Modulhandbuch. |